



Rundschreiben 2/2022

Themen:

Neuzulassung von verfallenen und gestundeten Steuerrollen	1
Aussetzung gesetzlicher Bestimmungen für Verluste aus 2021	1
Sanktionen für die Verpflichtungen von Quellensteuerpflichtigen	2
Fristen für die Erstwohnung	2
Aussetzung der Abschreibung	2
Barzahlungen - Verlängerung des Schwellenwertes von Euro 2.000	2
Änderungen der Lieferbedingungen für den Kauf von Waren mit Steuergutschriften	2
Abzugsfähigkeit von Ausgaben für Bescheinigungen, eidesstattliche Erklärungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	3
Ausweitung der telematischen Unternehmenssitzungen	3
Aufschub der Meldung der Auslandsumsätze	3

Sehr geehrte Kunden,

das sogenannte Dekret „Milleproroghe“, Gesetzesdekret 228 vom 30. Dezember 2021, wurde mit Abänderungen in Gesetz umgewandelt und trat am 1. März 2022 in Kraft.

Nachfolgend sind die wichtigsten steuerlichen Änderungen aufgeführt, die durch das Dekret und das entsprechende Umwandlungsgesetz eingeführt wurden.

Neuzulassung von verfallenen und gestundeten Steuerrollen

Mit Wirkung von Art. 2-ter DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form wird eine weitere Begünstigung für jene Steuerzahler eingeführt, welche zum 8.3.2020 (bzw. zum 21.02.2020 für Steuerzahler in den laut Pandemie festgelegten roten Zonen in der Lombardei und Venetien) das Anrecht auf eine Stundung verloren hatten, bis zum 31.12.2021 aber nicht gestellt haben. Diese können nun den Antrag bis zum 30.4.2022 stellen.

Aussetzung gesetzlicher Bestimmungen für Verluste aus 2021

Die besonderen zivilrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verluste des Geschäftsjahres 2020 wurden nun auch auf die Verluste des **Geschäftsjahres 2021** ausgedehnt. Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften kommen somit für die Verluste des Geschäftsjahres zum 31.12.2021 folgende Bestimmungen vorübergehend bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2026 nicht zur Anwendung:

- die Verpflichtung zur Herabsetzung des Stammkapitals bei Verlusten um mehr als ein Drittel desselben, sofern der Verlust bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres nicht auf weniger als ein Drittel des Kapitals verringert wird;
- die Verpflichtung zur Herabsetzung des Stammkapitals bei Verlusten um mehr als ein Drittel mit dem der gesetzliche Mindestbetrag für das Gesellschaftskapital unterschritten wird;



Sanktionen für die Verpflichtungen von Quellensteuerpflichtigen

Durch das Inkrafttreten des Absatzes 6-quinquies.1 in Artikel 4 des Präsidialerlasses 322/1998 ist vorgesehen, dass bei verspäteter oder fehlerhafter Übermittlung der Einheitsbescheinigungen (ital. *certificazione unica* - CU) die Strafe in Höhe von Euro 100,00 mit einem Höchstbetrag von Euro 50.000,00 pro Steuerpflichtigem entfällt, wenn die **Übermittlung bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres** nach der ordentlichen Frist korrekt erfolgt (die ordentliche Frist ist bekanntlich der 16. März des Folgejahresjahres).

Fristen für die Erstwohnung

Durch eine Änderung von Artikel 24 des Gesetzesdekrets 23/2020 wird die Frist für die nachfolgenden Auflagen, welche mit dem Kauf der Erstwohnung verbunden sind, vom 31. Dezember 2021 auf den **31. März 2022** verlängert:

- innerhalb von 18 Monaten ab Erwerb der Erstwohnung, muss der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in die Gemeinde verlegen, in der sich die Wohnung befindet, sofern er beim Kauf nicht bereits dort den Wohnsitz hat;
- innerhalb eines Jahres muss der Steuerpflichtige, der vor Ablauf der Haltefrist von 5 Jahren, die mit den Begünstigungen der Erstwohnung erworbene Immobilie verkauft, eine andere Immobilie erwerben, die er als Hauptwohnung nutzt;
- innerhalb eines Jahres ab dem Kauf der neuen Erstwohnung muss der Steuerpflichtige, seine vorherige noch in seinem Besitz befindliche Wohnung veräußern;
- falls die Erstwohnung veräußert wird, kann der Steuerpflichtige die Übertragungsgebühr auf den damaligen Kauf dieser Wohnung anrechnen, sofern er innerhalb eines Jahres eine neue Erstwohnung erwirbt.

Aussetzung der Abschreibung

Eine Änderung des Absatzes 7-bis des Artikels 60 des Gesetzesdekrets 104/2020 sieht für Unternehmen die Möglichkeit vor, die zivilrechtliche Abschreibung, auch für das Geschäftsjahr 2021 auszusetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz vorsieht, dass **bis zu 100% der jährlichen Abschreibung** der Anschaffungskosten für Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter erlassen werden können und der Buchwert der genannten Anlagegüter, wie er im letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss ausgewiesen ist, beibehalten werden kann.

Da diese Abschreibung somit nicht oder nur teilweise in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wird, verlängert sich dadurch der Abschreibungszeitraum entsprechend.

Unternehmen welche die internationalen Rechnungslegungsstandards anwenden, können die Bestimmung der Aussetzung der Abschreibung nicht anwenden.

Barzahlungen - Verlängerung des Schwellenwertes von Euro 2.000

Die Änderung von Absatz 3-bis des Artikels 49 der Gesetzesverordnung Nr. 231/2007 sieht vor, dass der Schwellenwert von **Euro 1.999,99** für Barzahlungen bis zum **31. Dezember 2022** bestehen bleibt und erst ab dem 1. Januar 2023 auf Euro 999,99 gesenkt wird.

Änderungen der Lieferbedingungen für den Kauf von Waren mit Steuergutschriften

Durch die Änderung der Absätze 1054 und 1056 von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 178 (2020) wird die Frist, innerhalb welcher die Investitionsgüter geliefert werden müssen, um in den Genuss der Steuergutschrift für neue "generische"- bzw. "Industrie 4.0"-Investitionsgüter zu kommen, vom 30. Juni 2022 auf den **31. Dezember 2022** verlängert, jedoch unter der Voraussetzung, dass bis zum 31. Dezember 2021

- die Bestellung vom Verkäufer angenommen worden ist und
- eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet worden ist.



Abzugsfähigkeit von Ausgaben für Bescheinigungen, eidesstattliche Erklärungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Die Bestimmungen von Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzesdekrets Nr. 34 aus dem Jahr 2020 gelten nun auch für die Ausgaben, die vom **12. November 2021 bis zum 31. Dezember 2021** getätigt wurden. Diese Vorschrift sieht vor, dass zu den abzugsfähigen Ausgaben auch die Ausgaben für die in Artikel 121 Absatz 2 vorgesehenen **Baumaßnahmen** gehören, bei denen die Option für den Rechnungsrabatt und die Übertragung des Steuerguthabens ausgeübt werden kann, einschließlich der zu 110% subventionierten Maßnahmen:

- für die Erteilung der Konformitätsbescheinigung,
- für die Ausstellung von Zertifikaten,
- für die Erteilung von Bescheinigungen.

Diese Ausgaben sind auf Grundlage bzw. im Verhältnis des jeweiligen Prozentsatzes abzugsfähig, der für die Steuerabzüge im Zusammenhang mit den einzelnen Maßnahmen vorgesehen ist.

Ausweitung der telematischen Unternehmenssitzungen

Die Norm verlängert bis zum **31. Juli 2022** die in Artikel 106, Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 18/2020 enthaltenen Bestimmungen, die vorsehen, dass in den ordentlichen Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften, in Abweichung etwaiger anderslautender Bestimmungen der Satzung, Abstimmungen auf elektronischem Wege, oder auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden können und die Teilnahme an der Versammlung mittels Telekommunikation erfolgen kann, sofern dies in der Einberufung vorgesehen ist.

Die oben erwähnte Verlängerung scheint **keine Auswirkungen** auf Artikel 106 Absatz 1 zu haben, der eine allgemeine Verlängerung der Frist für die Genehmigung der Jahresabschlüsse innerhalb der 180-Tage-Frist vorsieht.

Aufschub der Meldung der Auslandsumsätze

Bei der Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 146/2021, wurde durch Hinzufügung des neuen Absatzes 14-ter zu Artikel 5 beschlossen, dass die neue Methode für die Übermittlung der Auslandsumsätze (Übermittlung der Daten über das telematische Portal der Agentur der Einnahmen - Sdl, unter Verwendung des elektronischen Rechnungsformats) vom 1. Januar 2022 auf den 1. Juli 2022 aufgeschoben wird. Die **Verpflichtung**, ausländische Rechnungen in elektronischer Form über den Sdl-Kanal zu versenden, wie in unserem Rundschreiben 11/2021 erläutert, **tritt daher erst ab dem 1. Juli 2022 in Kraft**.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen